

FAV

Firmenarbeitsvertrag

Anhang 6
Aufgaben und Organisation
der Personalkommission

Appenzeller Bahnen AG
Direktion
9102 Herisau

www.appenzellerbahnen.ch

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben und Organisation der Personalkommission

1. Zweck	5
2. Zuständigkeiten	5
3. Information	5
4. Zusammensetzung	5
5. Wahlrecht und Wählbarkeit	5
6. Wahlverfahren	5
7. Konstituierung	5
8. Amtsdauer	6
9. Arbeitsweise	6
10. Aufgaben der Personalkommission	6
11. Anrechnung als Arbeitszeit	6
12. Infrastruktur	6
13. Rechte und Pflichten	7

Reglement Personalkommission

1. Zweck

Vorstehender Anhang 5 zum FAV konkretisiert die Umsetzung von FAV, Art. 3.2, über die Personalkommission.

2. Zuständigkeiten

Die Bereiche der Mitwirkung sind im FAV unter Art. 3.1. geregelt.

3. Information

Die Geschäftsleitung informiert die Personalkommission frühzeitig über Fragen im Bereich der Mitwirkungsrechte. Letztere erhält angemessene Fristen für eine Stellungnahme.

4. Zusammensetzung

Die Personalkommission besteht aus fünf gewählten Mitgliedern sowie fünf gewählten Ersatzmitgliedern. Die Sitze werden wie folgt auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt:

Wahlkreis 1: Bereich Direktion, Finanzen, Personal und Marketing/Verkauf

Wahlkreis 2: Bereich Lokpersonal

Wahlkreis 3: Bereich Rollmaterial/Werkstätten

Wahlkreis 4: Bereich Infrastruktur

Wahlkreis 5: Weiteres Personal des Betriebs

5. Wahlrecht und Wählbarkeit

Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl der Personalkommission und wählbar in die Personalkommission sind alle Mitarbeitenden, die dem FAV unterstellt sind, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und ein Arbeitspensum von mindestens 30% haben.

Die Mitarbeitenden können Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlkreise wählen je eine Vertretung und einen Ersatz.

6. Wahlverfahren

Abstimmungen und Wahlen werden durch die Mitarbeitenden resp. Personalkommission vorbereitet und durchgeführt. Sie sind schriftlich und geheim. Eine stille Wahl ist nicht möglich. Gewählt ist diejenige Person, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ersatzmitglied ist die Person, die am zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigt.

7. Konstituierung

Die Personalkommission konstituiert sich selber. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer.

Bei Vakanzen während der Amtsdauer ergänzt sie sich mit dem Ersatzmitglied des entsprechenden Bereichs.

8. Amtsdauer

Die Personalkommission wird für 2 Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

9. Arbeitsweise

Die Personalkommission tagt bei Bedarf zu vorliegenden Themen oder auf Wunsch des Personals, in der Regel halbjährlich. Sie publiziert die Sitzungstermine und berichtet über ihre Tätigkeiten regelmässig im News.

Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

10. Aufgaben der Personalkommission

Die Rechte und Pflichten der Personalkommission orientieren sich am Artikel 3.1 des FAV AB. Die Geschäftsleitung der Appenzeller Bahnen AG informiert die PEKO frühzeitig über Fragen im Zusammenhang mit den Mitwirkungsbereichen. Diese erhält angemessene Fristen für Stellungnahmen. Die Personalkommission bearbeitet Anliegen, welche das gesamte Personal oder zumindest Personalgruppen betrifft. Zur Förderung des Dialogs und um die Umsetzung der Mitwirkungsrechte zu gewährleisten, findet mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit der Geschäftsleitung oder Teilen davon statt.

11. Anrechnung als Arbeitszeit

Die Zeit für die zwei Sitzungen der Personalkommission sowie die dazu notwendige Vor- und Nachbearbeitungszeit von maximal zwei Stunden für die Mitglieder und maximal vier Stunden für den Präsidenten und den Protokollführer gilt für die Mitglieder als Arbeitszeit. Ist eine längere Vorbereitungszeit nötig, ist die Anrechnung mit dem Leiter Personal abzusprechen und zu beschliessen.

Weiterbildungen, die in Zusammenhang mit der Arbeit in der Personalkommission stehen, werden bezüglich finanzieller und zeitlicher Beteiligung der Appenzeller Bahnen im üblichen Verfahren wie für andere Aus- und Weiterbildungen beurteilt und unterstützt.

12. Infrastruktur

Die Personalkommission darf für ihre Arbeit die vorhandene Infrastruktur der Appenzeller Bahnen nutzen wie Informatik, Räumlichkeiten, Kommunikationswege und Postversand. Es besteht jedoch kein Anspruch an zusätzlicher Infrastruktur wie zum Beispiel spezielle Arbeitsplätze und Informatikgeräte.

13. Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern der Personalkommission dürfen aus ihrer Tätigkeit weder Vor- noch Nachteile erwachsen. Insbesondere darf ihnen die Appenzeller Bahnen im Zusammenhang mit ihrer Ausübung der Arbeit für die Personalkommission nicht kündigen. Ansonsten besteht jedoch kein weitergehender Kündigungsschutz als für andere Mitarbeitende.

Die Mitglieder der Personalkommission unterliegen der arbeitsvertraglichen Sorgfalts- und Treuepflicht. Die im Rahmen der Mitwirkung gesammelten Informationen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.

